

Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2022 — ICA Traffic/Kommission**(Rechtssache T-717/21) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Aufträge – Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung – Lieferung von Desinfektionsrobotern an europäische Krankenhäuser im Kontext der Covid-19-Krise – Höchstmenge der aufgrund eines Rahmenvertrags zu liefernden Waren – Handlung, die in einem rein vertraglichen Rahmen erfolgt ist – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)***

(2023/C 63/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: ICA Traffic GmbH (Dortmund, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte S. Hertwig und C. Vogt)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Mantl, B. Araujo Arce und M. Ilkova als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, die ICA Traffic GmbH, die Nichtigerklärung eines Beschlusses der Kommission, der mit einer Pressemitteilung vom 21. September 2021 veröffentlicht worden sein und darin bestehen soll, weitere 105 UV-Desinfektionsroboter für europäische Krankenhäuser zu bestellen (Covid-19) (im Folgenden: angefochtener Beschluss)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die ICA Traffic GmbH trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2022 — Sunrise Medical und Sunrise Medical Logistics/Kommission**(Rechtssache T-721/21) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeitsklage – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche und statistische Nomenklatur – Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur – Tarifposition – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)***

(2023/C 63/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sunrise Medical BV (Amsterdam, Niederlande), Sunrise Medical Logistics BV (Amsterdam) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Ruessmann und J. Beck)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Hradil und M. Salyková als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1367 der Kommission vom 6. August 2021 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2021, L 294, S. 1).